



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. Februar 2013
GZ 302.445/003-2B1/13

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und Kultur

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 21. Jänner 2013, GZ: BMUKK-16.825/0002-III/10/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und Kultur und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten lediglich fest, dass sich durch den Entwurf „*geringfügige Einsparungen*“ im Bereich des BMUKK aufgrund wegfallender Verfahren ergäben, und diese überdies in der „*B-VG-Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit dargestellt*“ wurden. Diese Auswirkungen könnten aufgrund „*stark schwankender Fallzahlen (Berufungen)*“ auch nicht näher beziffert werden. Für die Länder und Gemeinden ergäben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Sie enthalten keine weiteren bezifferten Angaben zu den Kostenfolgen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und führen ohne weitere Nachweise lediglich aus, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zur „*B-VG-Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit*“ keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur enthielten. Der Rechnungshof hielt daher in seiner



Stellungnahme vom 29. Oktober 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012, GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:

„Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mio. EUR, davon rund 30 Mio. EUR Personalaufwand und 15 Mio. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.

Was die mit 30 Mio. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rund 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon 93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.

Was den mit 15 Mio. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.

Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mio. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser Darstellung insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

GZ 302.445/003-2B1/13



Seite 3 / 4

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) einer vereinfachten Berechnung.

Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass zu den in den Erläuterungen genannten künftig entfallenden Berufungsverfahren etwa die bisherigen Fallzahlen und der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand dargestellt hätte werden können. Überdies treffen auch die Ausführungen in den Erläuterungen nicht zu, wonach es auf Ebene der Länder zu keinen finanziellen Auswirkungen kommen würde. Der Rechnungshof verweist etwa darauf, dass künftig gem. § 29 DMSG das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde anstelle des bisher zuständigen Landeshauptmanns entscheiden soll.

Der Rechnungshof hält zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs daher fest, dass sich auch aus der Zusammenschau mit den Erläuterungen zu den genannten Entwürfen einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 keine Angabe der konkreten Kostenfolgen der vorgeschlagenen Änderungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ergibt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Aus diesem Grund weist der Rechnungshof abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der



GZ 302.445/003-2B1/13

Seite 4 / 4

Materiengesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: